VERORDNUNG (EWG) Nr. 3113/76 DER KOMMISSION

vom 21. Dezember 1976

zur Festsetzung des Pauschalwerts der aus dem Handel genommenen Fischereierzeugnisse, der zur Berechnung des finanziellen Ausgleichs im Jahr 1977 herangezogen wird

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 100/76 des Rates vom 19. Januar 1976 über die gemeinsame Marktorganisation für Fischereierzeugnisse (1), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2429/76 (2), insbesondere auf Artikel 11 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 11 der Verordnung (EWG) Nr. 100/76 wird den Erzeugerorganisationen, die unter bestimmten Voraussetzungen bei den in Anhang I Abschnitte A und C dieser Verordnung aufgeführten Erzeugnissen Interventionen durchführen, ein finanzieller Ausgleich gewährt. Der Wert dieses Ausgleichs muß um den pauschal festgesetzten Wert der für andere Zwecke als zur menschlichen Ernährung bestimmten Erzeugnisse verringert werden.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 697/71 der Kommission vom 31. März 1971 (3) wurden die Möglichkeiten geregelt, nach denen die aus dem Handel genommenen Erzeugnisse abgesetzt werden müssen. Es ist erforderlich, deren Wert für jede dieser Möglichkeiten pauschal festzusetzen, wobei auf die durchschnittlichen Einnahmen abzustellen ist, die bei einem solchen Absatz erzielt werden können.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 3369/75 der Kommission vom 23. Dezember 1975 (4) ist dieser Pauschalwert für das Jahr 1976 festgesetzt worden.

Auf Grund der Angaben bezüglich dieses Wertes empfiehlt es sich, den Pauschalwert für das Jahr 1977 auf der Höhe des abgelaufenen Jahres festzusetzen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fischereierzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der für das Jahr 1977 zur Berechnung des finanziellen Ausgleichs im Sinne von Artikel 11 der Verordnung (EWG) Nr. 100/76 herangezogene Pauschalwert für die von den Erzeugerorganisationen aus dem Handel genommenen und für andere Zwecke als zur menschlichen Ernährung verwendeten Erzeugnisse wird im Anhang festgelegt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1977 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 21. Dezember 1976

Für die Kommission

P. J. LARDINOIS

Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 20 vom 28. 1. 1976, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 276 vom 7. 10. 1976, S. 5.
(3) ABl. Nr. L 77 vom 1. 4. 1971, S. 69.
(4) ABl. Nr. L 333 vom 30. 12. 1975, S. 21.

ANHANG

Verwendungszweck der aus dem Handel genommenen Erzeugnisse	RE/t
a) Verwendung in frischem, gekühltem oder gefrorenem Zustand für Futterzwecke :	
aa) für Sardinen und Sardellen	42
bb) für die anderen Erzeugnisse	42
b) Verwendung in haltbar gemachtem Zustand für Futterzwecke, jedoch unter Ausschluß der Verwendung gemäß c)	60
c) Verwendung nach Verarbeitung zu Mehl für Futterzwecke :	
aa) für Heringe und Makrelen	18
bb) für Garnelen der Gattung Crangon	15
cc) für die anderen Erzeugnisse	18
d) Verwendung für andere als Futterzwecke	0